



Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 5 und 10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.10.2007.

II. Solidaritätsprinzip

Eine der Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am **26.09.2011** in Dormagen die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern laut § 5 der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.01.2012 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Satzung ausgehändigt. Die Beitragsordnung ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft (§ 5 Satzung) und den Inhalten des § 10 (Mitgliedsbeiträge, Kassenwesen) der Satzung. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit

a. für ordentliche Mitglieder

35,-- Euro für Einzelmitglieder bzw.

12,-- Euro für Einzelmitglieder (verbilligter Beitrag nach § 10 der Satzung)

55,-- Euro für Ehepaare / Lebensgemeinschaften und Familien

KG "Ahl Dormagener Junge" e. V. von 1979



b. für jugendliche Mitglieder

12,-- Euro für Einzelmitglieder

c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Bei Eintritt in ein Tanzcorps wird je Mitglied eine Einstandsgebühr von 50,-- Euro für die Erstausrüstung erhoben. Bei Mitgliedschaften von Geschwisterkindern, wird für ein Kind die Einstandsgebühr von 50,-- Euro erhoben und für jedes weitere Kind eine reduzierte Einstandsgebühr in Höhe von 40,-- Euro.

Die Erstausrüstung variiert nach Tanzcorps. Wenn ein Kostüm für ein Mitglied neu angeschafft werden muss und das Mitglied im Laufe der ersten Session der Mitgliedschaft ausscheidet, sind die hälftigen Anschaffungskosten vom Mitglied zu tragen. Die Erstausrüstung bleibt im Eigentum des Vereins.

Erstausrüstung der Tanzgarde:

Rock, Jacke, Hut, Federn und Spitzenjabot

Erstausrüstung der Tanzmäuse, Kinderprinzengarde und Tanzsterne

Rock, Jacke, Schuhe, Spitzenjabot, Umhang, Spitzenhose, Sweatjacke und T-Shirt.

Die Kosten für Zubehör (Unterrock, Schal, Strumpfhosen, Stulpen, Spitzenhose und Schuhe der Tanzgarde, etc.) müssen von den Mitgliedern selbst getragen werden und bleiben Eigentum des Mitglieds.

Bei Eintritt werden 20,-- Euro Kautions und pro Session 20,-- Euro Leihgebühr für das Kostüm erhoben. Diese Kautions dient der eventuellen Reinigung und Instandsetzung des Kostüms. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe (gereinigt und unversehrt) wird die Kautions in Höhe von 20,-- Euro am Ende der Mitgliedschaft in voller Höhe zurückerstattet.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

6. Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.